

## **Nicht allen Behinderten stehen Zuschüsse beim Autokauf zu**

Neuwagen- Rabatte für Behinderten Personen gibt es bei verschiedenen Autoherstellern. Renault führte auf Initiative des Bundes behinderter Auto-Besitzer ( BbAB) im Frühjahr 2002 als erste Marke diesen Behinderten-Rabatt offiziell ein. Es folgten Volkswagen, Audi, Skoda, Seat, Opel, Ford, Fiat, Toyota, Mitsubishi, BMW, Mercedes-Benz und Peugeot. Die Vergünstigungen liegen zwischen zehn und zwanzig Prozent. Sie kommen auch behinderten Kindern und Schwerstbehinderte zugute, wenn die Fahrzeuge auf sie zugelassen werden. Kaufen dürfen Erziehungsberechtigten oder Betreuer das Fahrzeug.

Behinderte Menschen können darüber hinaus bei der Anschaffung eines Autos weitere finanzielle Unterstützungen in Anspruch nehmen. Es handelt sich um staatliche Zuschüsse. „Allerdings werden durch unzulängliche Informationen in den Medien häufig falsche Erwartungen geweckt“, bedauert Achim Neunzling, Vorsitzender des BbAB und einer der profiliertesten Vertreter für Behinderten-Interessen in Deutschland. Als Faustregel gelte, dass ein klassisches Arbeitsverhältnis für die Unterstützung sei. Für Personen außerhalb des Berufslebens, ob Kinder, Erwerbsunfähige oder Rentnern, seien die Chancen auf Zuschüsse dagegen sehr gering, berichtet Neunzling.

In den Genuss der Unterstützung komme man in der Regel nur, wenn man keine öffentliche Verkehrsmittel benutzen könne, um seinen Arbeitsplatz zu erreichen, und deshalb das Auto unverzichtbar sei. Öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen, ist für Menschen nicht zumutbar, die einen Grad der Behinderung von 100 Prozent das Merkzeichen „aG“ – das nahezu ausschließlich Rollstuhlfahrer zuerkannt wird – im Behindertenausweis aufweisen. In solchen Fällen ist eine finanzielle Unterstützung bis zu 9500 Euro möglich wenn das Nettoeinkommen im Bereich von zirka 900 Euro im Monat liegt. Mit Höherem Einkommen reduziert sich der Betrag. Ab zirka 1800 Euro Nettoeinkommen gibt es keine Zuschüsse mehr. Anders sieht es bei Zusatzausstattungen aus, die aufgrund der Behinderung erforderlich sind. Wer laut Führerschein die Auflage hat, ein Automatik, ein Handbediengerät oder sonstige technischen Hilfen zu benutzen, bekommt diese als Arbeitnehmer bezahlt.

„Individuelle Auskünfte über die Möglichkeiten einer finanziellen Unterstützung erteilt der Behindertenberater bei der zuständigen Arbeitsagentur“ erläutert BbAB- Vorsitzender Achim Neunzling.